

POSTANSCHRIFT Postfach 394, 4021 Linz

Amt der  
Oö. Landesregierung  
Direktion Verfassungsdienst  
Landhausplatz 1  
4021 Linz

ANSCHRIFT Volksgartenstraße 40  
4020 Linz  
TEL +43 (0)50 6906-2417  
FAX +43 (0)50 6906-62417  
UNSER ZEICHEN WSG-RoRa/oe  
BEARBEITER/IN Mag. Roman Raab  
Verf-2013-225598/125-Gm  
DATUM 17. August 2021

Landesgesetz, mit dem das Oö. Umweltschutzgesetz 1996 geändert wird  
(Oö. Umweltschutzgesetz-Novelle 2021)

Sehr geehrte Damen und Herren,

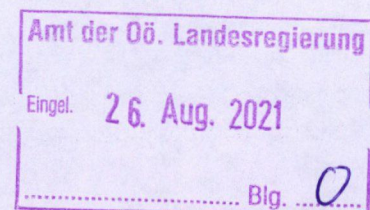
die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Die europarechtlichen Umsetzungen bedürfen grundsätzlich keiner weiteren Kommentierung. Wir möchten jedoch auf die Bestimmung zur Unzulässigkeit von Einwendungen der Umweltorganisationen im Rechtsmittelverfahren hinweisen.

Zu § 30 Abs. 3

Ob diesbezügliche Einwendungen „missbräuchlich“ bzw. „unredlich“ (und damit unzulässig) sind, eröffnet aufgrund der Unbestimmtheit dieser Begriffe doch einen sehr großen Wertungsspielraum, der seinerseits „unredlich“ zur Anwendung kommen könnte.

Auch wenn in der Kommentierung zwei Beispielsfälle angeführt sind, so wäre eine Konkretisierung im Gesetzestext wünschenswert.





Oberösterreich

Nicht nachvollziehbar ist auch, warum lediglich Einwendungen der Umweltorganisationen derart „beschnitten“ werden können. „Missbräuchliche“ und „unredliche“ Einwendungen von anderen Verfahrensparteien sind ja auch möglich, führen demnach nicht zur Unzulässigkeit und müssen inhaltlich im Rechtsmittelverfahren abgehandelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Heimberger, MSc  
AK-Direktorin

Dr. Johann Kalliauer  
AK-Präsident